

Amtsblatt



für das Amt Falkenberg-Höhe mit den amtsangehörigen Gemeinden
sowie deren Verbände

13. Jahrgang

Falkenberg, den 17.11.2004

Nr. 6

Seite

Inhaltsverzeichnis amtlicher Teil

Beschlüsse des Amtsausschusses – Amt Falkenberg-Höhe vom	02.08.2004	274
Beschlüsse der Gemeinde Beiersdorf-Freudenberg vom	26.08.2004	274 - 275
Beschlüsse der Gemeinde Falkenberg vom	06.09.2004	275 - 277
Beschlüsse des Ortsbeirates des Ortsteiles Dannenberg/Mark vom	14.07.2004	
	02.09.2004	277
Beschlüsse des Ortsbeirates des Ortsteiles Falkenberg/Mark vom	22.06.2004	277 - 278
Beschlüsse des Ortsbeirates des Ortsteiles Krüge/Gersdorf vom	05.05.2004	
	20.08.2004	278
Beschlüsse der Gemeinde Heckelberg-Brunow vom	23.08.2004	
	25.08.2004	278 - 280
Beschlüsse der Gemeinde Höhenland vom	18.08.2004	
	15.09.2004	281 - 283
Beschlüsse des Ortsbeirates des Ortsteiles		
Wölsickendorf-Wollenberg vom	27.01.2004	
	18.03.2004	
	13.05.2004	283 - 284
Bekanntmachung und Veröffentlichung		
der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Falkenberg		285 - 286
der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer in der		
Gemeinde Falkenberg		287
Gemeinde Höhenland		288
der Satzung der Gemeinde Höhenland über die Erhebung einer Umlage zur		
Deckung der Beiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“		289 - 291
Bekanntmachungen / Informatives		
Berichtigung zum Amtsblatt Nr.: 05/2004 vom 15.09.2004		291
Impressum		292

Amtsausschuss Amt Falkenberg-Höhe

02.08.2004

- 19 a/2004** Die Brandschutzkonzeption des Amtes Falkenberg-Höhe wurde in der vorliegenden Form beschlossen.
- 20/2004** Die Satzung über den Kostenersatz und die Gebühren für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Falkenberg-Höhe (Kosten- und Gebührensatzung) wurde in der vorliegenden Form beschlossen.
- 21/2004** Die Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Falkenberg-Höhe (Entschädigungssatzung) mit der Änderung in § 3 Abs.2 wurde beschlossen.
- 22/2004** Der Erwerb eines Feuerwehrfahrzeuges von der Firma Z, entsprechend des Angebotes wurde beschlossen. Die Finanzierung erfolgt in den Haushaltsjahren 2004 und 2005.
- 23/2004** Die Billigung der Beauftragung eines RA-Büros wurde gebilligt.
- 24/2004** Herr Sch. wurde als Beauftragter zur Teilnahme an der Eigentümerversammlung zur Gründung einer WEG (Wohnungseigentümerge nossenschaft) benannt.

Beiersdorf-Freudenberg

26.08.2004

- 168/2004** Es wurde beschlossen, Punkt 10. Diskussion und Beschluss zur Übernahme einer Ausfallbürgschaft hinsichtlich der Übernahme der Altschulden durch die HeWoWi GmbH “ in den nicht öffentlichen Teil zu verlegen und im nicht öffentlichen Teil einen zusätzlichen Top 24 – Annullierung des Beschlusses 166/04 aufzunehmen.
- 169/2004** Dem 1. Nachtrag zum Investitionsprogramm für das HH-Jahr 2004 wurde zugestimmt.
- 170/2004** Der 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Jahr 2004 wurde zugestimmt.
- 171/2004** Es wurde beschlossen, dem Amt Falkenberg-Höhe, die derzeit durch den Träger des Brandschutzes genutzten Feuerwehrgerätehäuser in den OT Beiersdorf und Freudenberg einschließlich der hierfür notwendigen Grdst. zu übergeben.
- 172/2004** Die Aufstellung einer gemeinsamen Straßenausbaubeitragssatzung für die OT Beiersdorf und Freudenberg wurde beschlossen.
- 173/2004** Die Zustimmung für den Hauptbetriebsplan Quarzsandtagebau Freudenberg 2004-2009 des Unternehmens Fa. Sch. GbR, beim Landesbergamt Brandenburg, Außenstelle Rüdersdorf, Az.: f44-1.1-2-1, in der Fassung der Trägerbeteiligung vom 14.07.2004 wurde versagt.
- 174/2004** Die Zustimmung zum vorliegenden Entwurf einer Außenbereichssatzung für die Siedlung „Friedrich-Wilhelm-Hof“ der Gemeinde Sydower Fließ (OT Tempelfelde) als TÖB (hier: Nachbargemeinde) wurde erteilt.
- 175/2004** Dem Antrag auf Waldumwandlung gemäß § 8 des Landeswaldgesetzes, wurde zugestimmt.

- 176/2004** Die Übernahme einer Ausfallbürgschaft zu Gunsten der HeWoWi GmbH für den kommunalen Anteil der Gemeinde Beiersdorf-Freudenberg mit der Übernahme der Altschulden der Gemeinde Beiersdorf-Freudenberg durch die HeWoWi GmbH wurde beschlossen. Eine Mithaftung für, durch die HeWoWi GmbH, zu übernehmende Altschuldendarlehensanteile der Gemeinden Falkenberg und Heckelberg-Brunow wird ausgeschlossen.
- 177/2004** Der Auftrag für die Erweiterung und Erneuerung der Straßenbeleuchtungsanlage im OT Freudenberg wurde an eine Fachfirma aus Eberswalde zu vergeben.
- 178/2004** Die Beauftragung der Bereitstellung eines Radladers für Instandsetzungsarbeiten an der Kurzen Straße im OT Beiersdorf der Gem. Beiersdorf-Freudenberg wurde gebilligt.
- 179/2004** Die Beauftragung für die Lieferung von 52,6 t Betonrecycling 0/32 für Instandsetzungsarbeiten an der „Kurze Straße“ im OT Beiersdorf wurde gebilligt.
- 180/2004** Der Lieferauftrag der Fenster für das Bauvorhaben Gemeindezentrum im OT Freudenberg wurde an die Fa. F. vergeben.
- 181/2004** Es wurde beschlossen, die Instandsetzung an der Dorfstraße im OT Freudenberg in Eigenleistung (Bürger und ortsansässiger Betrieb) durchzuführen.

Falkenberg

06.09.2004

- 137/2004** Der Tagesordnung wurde mit der Änderung: Streichung Punkt 11.5 (Silo Falkenberg) zugestimmt.
- 138/2004** Die Richtigkeit des Protokolls vom 28.06.2004 - öffentlicher Teil - wurde bestätigt.
- 139/2004** Der 1. Nachtrag zum Haushaltssicherungskonzept für das HH-Jahr 2004 wurde beschlossen.
- 140/2004** Dem 1. Nachtrag zum Investitionsprogramm für das HH-Jahr 2004 wurde mit Ergänzungen zugestimmt.
- 141/2004** Der 1. Nachtragshaushaltssatzung für das HH-Jahr 2004 wurde mit Ergänzungen zugestimmt.
- 142/2004** Die Satzung über die Erhebung der Zweitwohnungssteuer wurde beschlossen.
- 143/2004** Die Satzung der Gem. Falkenberg über die Erhebung einer Umlage zur Deckung der Beiträge der WuBV „Gewässer- und Deichverband Oderbruch“, „Finowfließ“ und „Stöbber-Erpe“ (Gewässerunterhaltungssatzung) wurde beschlossen.
- 144/2004** Es wurde festgelegt, als Betreuer und Koordinatoren für AB-Maßnahmen folgende Personen einzusetzen: Gem. Falkenberg: Herr P., OT Dannenberg/M: Herr H., OT Falkenberg/M: Herr R. und OT Krüge/Gersdorf: Herr H.
- 145/2004** Entsprechend § 6 des Brandenburgischen Straßengesetzes wurde die Durchführung des Widmungsverfahrens für das FLST 289, Fl. 1, Gemark. Gersdorf beschlossen.
- 146/2004** Der vorgesehenen überarbeiteten Planung zum Ausbau des Knotens Platzfelde - B 158 / L 35 in der vorliegenden Form wurde zugestimmt. Der OBM des OT Dannenberg/M wurde beteiligt.

- 147/2004** Es wurde beschlossen, abweichend zur bisherigen Nutzungskonzeption für das GZ Dannenberg den derzeit nicht genutzten Teil des Dachbodens für die Lagerung insbesondere von Kostümen, Requisiten und Möbeln herzurichten. Hierzu sind notwendige Dämmarbeiten vorzusehen. Die Finanzierung muss aus dem gesamten Vorhaben ermöglicht werden.
- 148/2004** Die Aufstellung einer gemeinsamen Straßenausbaubeitragssatzung für die OT Falkenberg/M, Dannenberg/M und Krüge/Gersdorf wurde beschlossen.
- 149/2004** Die Verteilung der bereitgestellten finanziellen Mittel der HeWoWi GmbH wurde entsprechend der Vorschläge der OT beschlossen.
- 150/2004** Entsprechend § 8 der Entschädigungssatzung der Gem. Falkenberg wurde die Dienstreise des ehrenamtl. BM vom 03. bis 04.07.2004 zur Partnergemeinde nach Trzciel befürwortet.
- 151/2004** Der Privatisierung des FLST 147, Fl. 2; der FLST. 1, 3, 6, 22, 39, 42, 50, 51, Fl. 4 und FLST 152, Fl. 6 alle Gemark. Dannenberg/M, durch die Gut Agrarproduktions- und -handels GmbH Dechtow wurde zugestimmt. Der Beschluss ersetzt keine Stellungnahme nach §§ 24 ff. BauGB.
- 152/2004** Der Privatisierung der FLST 40, 41, 56, Fl. 1; FLST 39, Fl. 2; FLST 17, Fl. 5; FLST 25, 36, 186, 205, Fl. 6; FLST 54, Fl. 8 und FLST 13, Fl. 9 alle Gemark. Dannenberg/M durch die BVVG wurde zugestimmt. Der Beschluss ersetzt keine Stellungnahme nach §§ 24 ff. BauGB
- 153/2004** Die Richtigkeit des Protokolls vom 28.06.2004 - nicht öffentlicher Teil – wurde bestätigt.
- 154/2004** Dem Antrag auf Integrationshilfe für das Schuljahr 2004/05 in Höhe von 500,00 € wurde zugestimmt.
- 155/2004** Der Eintragung einer Grunddienstbarkeit für die Schmutzwasserleitung des TAVOB auf dem FLST 348, Fl. 1, Gemark. Gersdorf wurde das Einvernehmen erteilt.
- 156/2004** Die Zustimmung zur Vereinbarung über die Verlegung der Ergas-Transportleitung (Anschluss Dannenberg, 55.18.11 und Dannenberg/M - Bad Freienwalde Ziegelwerk, 54.18.12) und die Zustimmung zur Vereinbarung über die Verlegung von drei Leerrohren für Lichtwellenleiterkabel auf einem Privatgrundstück für das Vorhaben der EWE AG „Leerrohre von Dannenberg/M nach Bad Freienwalde“ zwischen der Gemeinde Falkenberg und der EWE AG wurde erteilt. Die Gemeinde Falkenberg ist Eigentümer der FLST 1/44; 2/103; 2/140; 4/46 und 8/29, Gemark. Dannenberg/M.
- 157/2004** Auf der Grundlage des Beschlusses Nr. 95/2003 und der nunmehr durch das Bundesvermögensamt Cottbus herbeigeführten Einigung wurde beschlossen, das FLST 88, Fl. 2, Gemark. Dannenberg/M. zu erwerben. Der Kaufpreis wurde aufgrund der Bodenrichtwertkarte ermittelt.
- 158/2004** Die Erteilung der grundsätzlichen Zustimmung zum Kauf des FLST 89/2, Fl. 2, Gemark. Dannenberg/M mit einer Größe von 762 m² wurde abgelehnt.
- 159/2004** Die Übernahme einer Ausfallbürgschaft zu Gunsten der HeWoWi GmbH für den kommunalen Anteil der Gemeinde Falkenberg mit der Übernahme der Altschulden der Gemeinde Falkenberg durch die HeWoWi GmbH wurde beschlossen. Eine Mithaftung für, durch die HeWoWi GmbH zu übernehmende Altschuldendarlehensanteile der Gem. Beiersdorf-Freudenberg und Heckelberg-Brunow wird ausgeschlossen.
- 160/2004** Die Bestellung eines Beauftragten zum Verwalter in die Verwalterversammlung zur Bewirtschaftung des gemeinsamen Eigentums im GZ Falkenberg wurde beschlossen.
- 161/2004** Die Vergabe von Bauleistungen für die Abwasseranlage am Objekt Papierfabrik 1, OT Falkenberg/M erfolgte an eine Fachfirma aus Eberswalde.

- 162/2004** Die Vergabe von Bauleistungen für die Installation von 4 WC-Anlagen am Objekt Papierfabrik 1, OT Falkenberg/M erfolgte an eine Fachfirma aus Falkenberg.
- 163/2004** Die Eilentscheidung zur Beauftragung von Reparaturleistungen am Parkettfußboden im Kulturhaus Krüge wurde gebilligt. Die Abrechnung erfolgt mit Stundennachweis zuzüglich den notwendigen Materialkosten.
- 164/2004** Dem Antrag auf 2-monatige Pachtstundung, somit bis zum 31.12.2004, wurde zugestimmt. Nach Ablauf erfolgt eine erneute Beratung und Entscheidung.
- 165/2004** Der Nachtrag einer Fachfirma aus Falkenberg für das Gewerk Heizung / Sanitär in der Gaststätte Falkenberg wurde bestätigt.
- 166/2004** Die Vergabe von Bauleistungen für das Bauvorhaben Fliederweg im OT Dannenberg/M erfolgte an eine Fachfirma aus Bad Freienwalde. Die Erteilung des Auftrages erfolgt erst nach Bestätigung des Haushaltsplanes.
- 167/2004** Es wurde beschlossen, dass die Nebenangebote „Umverlegung Cöthener Fließ“ für zulässig erklärt werden.
- 168/2004** Es wurde festgelegt, dass Bietergespräche mit den 3 Mindestbietenden durchgeführt werden. Nach den Gesprächen erhält der wirtschaftlichste Anbieter den Zuschlag.
- 169/2004** Die Eilentscheidung zur Vergabe von Bauleistungen zur Umverlegung der Regenwasserleitung am Objekt Kulturhaus Krüge an eine Fachfirma aus Eberswalde entsprechend dem Angebot vom 28.07.2004 sowie für die Notschachtungen entsprechend dem Auftrag vom 27.07.2004 wurde gebilligt.

Ortsbeirat Dannenberg/Mark

14.07.2004

- 11/2004** Der Zaunbau zur Sicherung des Dorfplatzes an der Straße Am Teich wurde beschlossen.
- 12/2004** Für die Verwendung der Spendenmittel der HeWoWi GmbH wurde beschlossen, diese der FFW Dannenberg/M zu übergeben. Die Verwendung (Anschaffung von Möbel) soll in Verbindung mit dem geplanten Anbau ans Gerätehaus erfolgen.
- 13/2004** Der GV wird der Erwerb des FLST 88, Fl. 2, Gemark. Dannenberg/M empfohlen.

02.09.2004

- 14/2004** Die Vergabe der Bauleistungen „Fliederweg“ wird an eine Fachfirma aus Bad Freienwalde empfohlen.

Ortsbeirat Falkenberg/Mark

22.06.2004

- 38/2004** Es wurde beschlossen, für die Grünflächenpflege und den Winterdienst Angebote einzuholen.
- 39/2004** Es wurde beschlossen, der Investition „Gartenallee“ vorrangige Priorität und allen anderen Maßnahmen nachrangige Dringlichkeit einzuräumen.

- 40/2004** Zur weiteren Nutzung der Freifläche Karl-Marx-Straße 4 und 5 wurde festgelegt, diese im jetzigen Zustand zu belassen und durch die Gemeindearbeiter das Unkraut entfernen zu lassen.
- 41/2004** Der Veräußerung des FLST 364, Fl. 3, Gemark. Falkenberg/M wurde zugestimmt.

Ortsbeirat Krüge/Gersdorf

05.05.2004

- 10/2004** Der GV wird empfohlen, die entstandenen Kosten für die Erschließung (hier: Materialkosten für Erdkabel) des Friedhofes in Neugersdorf zu tragen.
- 11/2004** Dem Vertrag „Dienstleistung Licht“ zwischen der Gem. Falkenberg und der e.dis AG zur Erschließung des Gemeindeteiles Neugersdorf mit Straßenbeleuchtung wurde mit Änderungen zugestimmt.

30.08.2004

- 12/2004** Die Eilentscheidung zur Vergabe von Bauleistungen am Kulturhaus Krüge wurde gebilligt.
- 13/2004** Der Maßnahme „Straßenbeleuchtung“ in der Triftstraße wurde zugestimmt.
- 14/2004** Der OBR stimmte der Widmung der Straße „Ackermannshof“ entsprechend des vorliegenden Antrages zu.

Heckelberg-Brunow

23.08.2004

- 79/2004** Es wurde beschlossen, den Punkt 7 „Wahl des 2. Stellvertreters des ehrenamtlichen Bürgermeisters“ bis zur Inkrafttretung der Änderung der Hauptsatzung zurückzustellen.
- 80/2004** Die Erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung wurde beschlossen.
- 81/2004** Dem Antrag, den Punkt 8. „Diskussion und Beschluss zur Übernahme einer Ausfallbürgschaft hinsichtlich der Übernahme der Altschulden durch die HeWoWi GmbH“ im nicht öffentlichen Teil der Sitzung zu beraten, wurde zugestimmt.
- 82/2004** Die Stellungnahme des Brandenburgischen Straßenbauamtes Frankfurt/O. vom 15.03.2004 wurde zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Planung wurde als nicht erforderlich eingestuft.
- 83/2004** Die Stellungnahme des Amtes Biesenthal-Barnim wurde zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Planung wurde als nicht erforderlich eingestuft.
- 84/2004** Die Stellungnahme des Amtes für Immissionsschutz Schwedt vom 05.04.2004 wurde zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Planung wurde als nicht erforderlich eingestuft.
- 85/2004** Die Stellungnahme der Gemeinde Beiersdorf-Freudenberg vom 30.03.2004 wurde zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Planung wird als nicht erforderlich eingestuft.
- 86/2004** Die Stellungnahme des LK MOL (UNB) vom 21.04.2004 und 26.04.2004 wurde zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Planung wurde als nicht erforderlich eingestuft.

- 87/2004** Die Stellungnahme des TAVOB vom 21.04.2004 wurde zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Planung wurde als nicht erforderlich eingestuft.
- 88/2004** Die Stellungnahme von Frau L. vom 31.03.2004 wurde zur Kenntnis genommen. Der Umweltbericht wird im Rahmen der redaktionellen Überarbeitung um Aussagen zum Tourismus ergänzt werden.
- 89/2004** Die Stellungnahmen der Bürgerinitiative Beiersdorf-Freudenberg, Bürgerinitiative Höhenländer CDU Amtsverband Falkenberg-Höhe mit jeweils allen Mitgliedern und von Herrn R. vom März 2004 wurden zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Planung wurde als nicht erforderlich eingestuft.
- 90/2004** Die Stellungnahme von Herrn und Frau K. vom 30.03.2004 wurde zur Kenntnis genommen. Der Umweltbericht und der Erläuterungsbericht werden im Rahmen der redaktionellen Überarbeitung in den genannten Punkten geändert.
- 91/2004** Die Stellungnahme von Herrn L. wurde zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Planung wurde als nicht erforderlich eingestuft.
- 92/2004** Die Stellungnahme von Herrn und Frau K., sowie Frau D. hier Informationsschreiben vom 07.03.2004 wurde zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Planung wurde als nicht erforderlich eingestuft.
- 93/2004** Die Stellungnahme von Herrn und Frau K., hier Nachtrag vom 31.03.2004 zur Stellungnahme vom 30.03.2004 wurde zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Planung wurde als nicht erforderlich eingestuft.
- 94/2004** Die Gemeindevertretung von Heckelberg-Brunow wägt entsprechend dem als Anlage zur Beschlussvorlage beigefügten Abwägungsprotokoll die im Verfahren der erneuten Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der erneuten öffentlichen Auslegung des Planes eingegangenen Stellungnahmen ab. Das Abwägungsprotokoll ist Bestandteil der Beschlussfassung. Das Amt Falkenberg-Höhe, Der Amtsdirektor, wurde beauftragt, die Träger öffentlicher Belange und die Personen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, vom Ergebnis der Abwägung unter Angabe von Gründen in Kenntnis zu setzen. Die OTBM der OT Heckelberg und Brunow wurden gemäß § 54a i.V.m. § 54 b Abs. 3 GO mit Schreiben vom 06.04.2004 und 13.08.2004 angehört. Aufgrund des § 28 der Gemeindeordnung war der Abgeordnete Herr H. von der Abstimmung und Beratung ausgeschlossen.
- 95/2004** Die Maßnahmeblätter M6, M7 und M8 zum städtebaulichen Vertrag vom 29.04./23.08.04 wurden bestätigt. Diese Maßnahmen liegen außerhalb des B-Plangebietes. Die Gemeindevertretung von Heckelberg-Brunow billigte den vorliegenden Bebauungsplan Nr. 1 „Windpark Heckelberg I“ mit Datum vom 23.08.2005 sowie die Begründung einschließlich des Umweltbereichtes und den Grünordnungsplan mit Erläuterungsbericht hierzu und beschließt diesen als Satzung. Das Amt Falkenberg-Höhe, Der Amtsdirektor, wurde beauftragt, alle Schritte zur Genehmigung und Inkraftsetzung des Bebauungsplanes einzuleiten. Die OTBM der OT Heckelberg und Brunow wurden gemäß § 54 i.V.m. § 54 B Abs. 3 GO mit Schreiben vom 13.08.2004 gehört. Aufgrund des § 28 der Gemeindeordnung war Herr H. von der Abstimmung und Beratung ausgeschlossen.
- 96/2004** Der Beschluss zum Gestattungsvertrag über das Verlegen elektrischer Kabel auf Liegenschaften in der Gemark. Heckelberg wurde zur Klärung vertraglicher Punkte vertagt.
- 97/2004** Dem Antrag, den Beschluss zur Verwendung eines eigenen Briefkopfes der Gemeinde Heckelberg-Brunow, zu vertagen, wurde zugestimmt.
- 98/2004** Die Satzung über die Erhebung von Umlagen zur Deckung der Beiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“ (Gewässerunterhaltungssatzung) wurde beschlossen.

- 99/2004** Es wurde beschlossen, den Punkt zur „Festlegung von Betreuern für AB-Maßnahmen“ zur Klärung zu vertagen.
- 100/2004** Der Beschluss zur Übergabe der genutzten Feuerwehrgerätehäuser der Ortsteile Heckelberg und Brunow auf das Amt Falkenberg-Höhe wurde vertagt und festgelegt, eine Stellungnahme des RPA abzufordern.
- 101/2004** Dem Antrag, den nicht öffentlichen Teil der Beratung vorzuziehen, wurde zugestimmt.
- 102/2004** Die Übernahme einer Ausfallbürgschaft zu Gunsten der HeWoWi GmbH für den kommunalen Anteil der Gemeinde Heckelberg-Brunow mit der Übernahme der Altschulden der Gemeinde Heckelberg-Brunow durch die HeWoWi GmbH wurde beschlossen. Eine Haftung durch die HeWoWi GmbH zu übernehmende Altschuldendarlehensanteile der Gem. Falkenberg und Beiersdorf-Freudenberg wird ausgeschlossen.
- 103/2004** Die Übertragung des Objektes „ehemalige Brennerei“, Straße der Freundschaft 17 in 16259 Heckelberg-Brunow, OT Heckelberg auf den LK MOL wurde abgelehnt.
- 104/2004** Die Beauftragung für die Anschaffung von zwei Motorkettensägen sowie einen Freischneider und etwaige Zubehörteile durch die OBM an eine Fachfirma aus Höhenland wurde gebilligt.
- 105/2004** Der Beschluss zur Beauftragung von Leistungen auf dem Friedhof in Heckelberg wurde vertagt.
- 106/2004** Der Beschluss zur Beauftragung von Planungsleistungen „Entwässerung Wölsickendorfer Straße im OT Brunow“ wurde vertagt.
- 107/2004** Der Beschluss zur Beantragung von Grunddienstbarkeiten für die Entwässerungsleistung in der Wölsickendorfer Straße im OT Brunow wurde vertagt.
- 108/2004** Die Vergabe von Bauleistungen und Lieferleistungen wurde dem Amt Falkenberg-Höhe als Geschäft der laufenden Verwaltung bis zu einer Höhe von 5.000,00 € übertragen. Es gelten die jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen der VOB/VOL und sonstige kommunalrechtliche Regelungen. Es ist Einvernehmen mit dem Bürgermeister herzustellen.
- 109/2004** Dem Entwurf einer Außenbereichssatzung für die Siedlung „Friedrich-Wilhelms-Hof“ der Gemeinde Sydower Fließ (OT Tempelfelde) als Träger öffentlicher Belang (hier: Nachbargemeinde) wurde in der vorliegenden Fassung zugestimmt.
- 110/2004** Die Diskussion und der Beschluss zur Erstellung einer Prioritätenliste kommunaler Maßnahmen für das HH-Jahr 2005 wurde vertagt.
- 111/2004** Der Privatisierung der FLST 199/2 und 153, Fl. 1, Gemark. Brunow durch die BVVG wurde zugestimmt. Der Beschluss ersetzt keine Stellungnahme nach §§ 24 ff. Baugesetzbuch.
- 112/2004** Der Beschluss über beabsichtigte Privatisierung der FLST 2, 5, 20, 22, 77 und 106/2, FL. 2, Gemark. Heckelberg wurde zur Klärung vertagt.
- 113/2004** Die Diskussion über die Zuweisung von Straßenbezeichnungen und Hausnummern im OT Heckelberg wurde vertagt.
- 114/2004** Die Aufstellung einer gemeinsamen Straßenausbaubeitragssatzung für die OT Heckelberg und Brunow wurde abgelehnt.
- 25.08.2004**
- 115/2004** Dem Konzept eines Gemeindezentrums am Standort Gartenstraße 4 wurde in der vorliegenden Form zugestimmt.

Höhenland

18.08.2004

- 67/2004** Der Änderung der Tagesordnung hier: TOP- Nachtrag Ausgleichspflanzung Weg hinter dem Forsthaus, Leuenberg (nicht öffentlicher Teil) wurde zugestimmt.
- 68/2004** Die Niederschrift vom 2004-06-23 wurde in der vorliegenden Form bestätigt.
- 69/2004** Die Vergabe von Bauleistungen und Lieferleistungen wurde dem Amt Falkenberg-Höhe als Geschäft der laufenden Verwaltung bis zu einer Höhe von 5.000,00 € im Rahmen des beschlossenen Haushaltsplanes übertragen. Es gelten die jeweiligen Bestimmungen der VOB/VOL und sonstige kommunalrechtliche Regelungen.
- 70/2004** Die vorgesehene überarbeitete Planung zum Ausbau des Knotens Platzfelde- B 158/L 35 wurde in der vorliegenden Form abgelehnt.
- 71/2004** Der Aufstellung des Buswartehäuschen im OT Steinbeck vor dem Grundstück O. an der Hecke wurde zugestimmt. Vor der Aufstellung ist dieses mit einem neuen Anstrich zu versehen und eine neue Scheibe einzusetzen.
- 72/2004** Dem Vorhaben der e.dis AG zur energietechnischen Erschließung hier: OT Steinbeck - Leuenberg, Milchstraße Ersatz der 20 kV – Freileitung durch Erdkabel, wurde zugestimmt.
- 73/2004** Die Niederschrift vom 2004-06-23 - nicht öffentlicher Teil – wurde in der vorliegenden Form bestätigt.
- 74/2004** Der Antrag von Herrn L. auf teilweisen Erlass des Straßenausbaubeitrages wurde abgelehnt.
- 75/2004** Der Antrag von Herrn B. auf teilweisen Erlass des Straßenausbaubeitrages wurde abgelehnt.
- 76/2004** Der Antrag von Herrn J. auf teilweisen Erlass des Straßenausbaubeitrages wurde abgelehnt.
- 77/2004** Der Instandsetzung (Einbau eines Sickerschachtes und Änderung der Entwässerungsführung), unter Vorbehalt des Abschlusses eines Vertrages mit Fam. S., zur Duldung des Sickerschachtes und Versickerung des Regenwassers auf dem privaten Grundstück, wurde zugestimmt. Die Vergabe erfolgte entsprechend des Angebotes an eine Fachfirma aus Bad Freienwalde. Das Amt wurde beauftragt, den Bauvertrag abzuschließen.
- 78/2004** Die Beauftragung einer Fachfirma aus Bad Freienwalde, zur Instandsetzung der Zufahrt zum Steinbecker Weg 2 im OT Wölsickendorf-Wollenberg zu dem Angebotspreis, wurde gebilligt.
- 79/2004** Die Beauftragung zur Lieferung eines Kommunaltraktor KOE 200 H, Typ YANMAR, an eine Fachfirma aus Höhenland wurde bestätigt.
- 80/2004** Das Negativattest zum Grundstückskaufvertrag UR-Nr.: 364/2004 (FLST 287, Fl 2, Gemark. Wölsickendorf) wurde erteilt.
- 81/2004** Das Negativattest zum Grundstückskaufvertrag UR-Nr.: 1214/004 (FLST 63, Fl. 1, Gemark. Wölsickendorf) wurde erteilt.
- 82/2004** Der Eintragung einer Belastungsvollmacht für die Liegenschaft FLST 161, 160 und 162, Fl. 2, Gemark. Wölsickendorf wurde zugestimmt. Der Verkäufer bevollmächtigt den Käufer, unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 DGB, den verkauften Grundbesitz mit Grundpfandrechten bereits vor Eigentumsübergang zu belasten und bewilligt deren Eintragung im Grundbuch samt dinglicher Zwangsvollstreckungsunterwerfung. Die

Vollmacht schließt die Übernahme einer persönlichen Haftung des Verkäufers und im Verhältnis zum Verkäufer die Übernahme von Kosten aus. Die Grundpfandrechte dienen zur Finanzierung des Kaufes der Liegenschaft sowie zum Ausbau des Gebäudes. Die Grundpfandrechte sind bei der Abschreibung des o.g. Grundstücks aus dem Grundbuch von Wölsickendorf zu löschen und bei der Anlegung eines neuen Grundbuches mit zu übernehmen.

- 83/2004** Der Annullierung des Beschlusses Nr. 53/2004 vom 26.05.2004 wurde zugestimmt.
- 84/2004** Für den Ankauf der Teilfläche aus dem FLST 174, Fl. 2, Gemark. Wölsickendorf wurde der Quadratmeterpreis beschlossen. Die zu erwerbende Teilfläche beträgt ca. 6.567 m². Die nach der Trennungsmessung festgestellte Größe ist mit dem Quadratmeterpreis zu verrechnen.
- 85/2004** Der Mustervertrag zwischen der Gem. Höhenland und der Freiwilligen Feuerwehr im OT Leuenberg der Gem. Höhenland ist auf der Grundlage des Beschlusses 43/2004 abzuschließen.
- 86/2004** Der Annullierung des Beschlusses Nr. 49/2004 vom 26.05.2004 wurde zugestimmt.
- 87/2004** Der Errichtung einer Außentreppe auf dem FLST 185 (Berliner Straße) sowie der Eintragung einer Grunddienstbarkeit wurde zugestimmt.
- 88/2004** Es wurde beschlossen, gegen den Bescheid des Bundesamtes zur Regelung offener Vermögensfragen, VZOG-12064222/00178-VZ022 Klage mit dem Ziel einen Abänderungsbescheid zu erhalten, einzulegen.
- 89/2004** Es wurde beschlossen, gegen den Bescheid des Bundesamtes zur Regelung offener Vermögensfragen, VZOG-12063222/00008-VZ 022/PZ-E-XX-01/12064-460-1251-0001 Klage mit dem Ziel, einen Abänderungsbescheid zu erhalten, einzulegen. Durch diesen Bescheid wurde der Zuordnungsbescheid der OFD, Zuordnung des Röth- und Markgrafensees auf die Gemeinde, aufgehoben.
- 90/2004** Die Nachtragsleistungen der bauausführenden Firma zum Projekt „Weg hinter dem Forsthaus, Leuenberg“ für die Ausgleichsmaßnahmen wurde entsprechend dem Bescheid der Unteren Naturschutzbehörde abgelehnt.
- 15.09.2004**
- 91/2004** Der Änderung der Tagesordnung mit der Verlegung des Punktes 11 „Erteilung von Negativatteste“ in den nicht öffentlichen Teil und Teilung des Punktes 17 „Beschluss zur Vergabe von Bauleistungen Straßenbeleuchtung Gartenstraße im OT Leuenberg“ in 17.1. und 17.2. wurde zugestimmt.
- 92/2004** Als Betreuer und Koordinator für AB-Maßnahmen wurden für den OT Leuenberg, BM Herrn Sch., für den OT Steinbeck, OTBM Herrn v. E. und für den OT Wölsickendorf-Wollenberg, OTBM Herrn Jo. Sch. festgelegt. Zusätzlich betreuen die jeweiligen Gemeindearbeiter in den Ortsteilen die ABM.
- 93/2004** Die Aufstellung einer gemeinsamen Straßenausbaubeitragssatzung für die OT Leuenberg, Steinbeck und Wölsickendorf-Wollenberg wurde beschlossen.
- 94/2004** Der Ankauf eines Festzeltes wurde abgelehnt.
- 95/2004** Es wurde beschlossen, für die zwei beschäftigten Arbeiter der Gemeinde ein Handy mit Partnerkarte zu erwerben.

- 96/2004** Der Ersatzneubau eines Zaunes am Stützpunkt der Agrargenossenschaft Steinbeck, Leuenberg, Gartenstraße wurde bestätigt. Der Zaunbau betrifft die FLST 30,31,32 und 33, Fl. 1, Gemark. Leuenberg. Die Errichtung erfolgt gleicher Stelle.
- 97/2004** Der Beschluss-Nr.: 90/2004 vom 18.08.2004 zur Ablehnung des Nachtrages zum Straßenbauprojekt „Weg hinter dem Forsthaus“ wurde annulliert.
- 98/2004** Den Nachtragsleistungen der bauausführenden Firma zum Projekt „Weg hinter dem Forsthaus, Leuenberg“ für die Ausgleichsmaßnahmen entsprechend dem Bescheid der Unteren Naturschutzbehörde wurde zugestimmt. Die Nachtragsleistungen berücksichtigen nunmehr die Lieferung von 30 Birnenbäumen (16 Stück zusätzlich) und den notwendigen Nebenkosten.
- 99/2004** Es wurde beschlossen, der Fachfirma aus Bad Freienwalde entsprechend dem vorgelegten Leistungsangebot „Leistungsbeschreibung Nr. 0200472012 mit Berücksichtigung der Nachtabschaltung und Knotenpunktausleuchtung“, den Zuschlag zu geben.
- 100/2004** Es wurde beschlossen, die Erneuerung der Straßenlampen sowie notwendige Anschlüsse durch eine Aufsattelmethode vornehmen zu lassen.
- 101/2004** Die Vergabe für die Durchführung des Winterdienstes auf der K 6430 Leuenberg – Brunow erfolgte an die Kreisstraßenmeisterei.
- 102/2004** Es wurde beschlossen, auf der Grundlage des Beschlusses Nr. 88/2004 und der dazugehörigen Beschlussvorlage nebst Anlagen, die Beschlussvorlage Nr. 10.23.880-060/2004 und auf der Grundlage des Ergebnisses der Arbeitsberatung vom 06.09.2004 für die in der Anlage gekennzeichneten Teilflächen mit einer Gesamtgröße von ca. 30.000 Quadratmetern das Vorkaufsrecht aus der Urkundenrolle Nr. 1659/2004, beurkundet vor dem Notaren Ulrich Klein zu Cottbus auszuüben. Die Ausübung des Vorkaufsrechtes ist für die kommunale Daseinsvorsorge entsprechend § 1 der GO von Brandenburg geboten.
- 103/2004** Das Negativattest für den Grundstückskaufvertrag UR-Nr. 1289/2004 (FLST 79, Fl. 2) wurde erteilt.

Ortsbereirat Wölsickendorf-Wollenberg

27.01.2004

- 01/2004** Die Tagesordnung wurde mit einer Änderung beschlossen.
- 02/2004** Das Protokoll vom 19.11.2003 wurde in der vorliegenden Form bestätigt.
- 03/2004** Der Annullierung des Beschlusses Nr. 16/2003 vom 03.04.2003 der Gemeinde Wölsickendorf-Wollenberg zur Änderung des Flächennutzungsplanes wurde zugestimmt.
- 04/2004** Der vorgesehenen Änderung der rechtswirksamen Flächennutzungspläne und deren Zusammenführung für die ehemaligen Gemeinden Leuenberg, Steinbeck und Wölsickendorf-Wollenberg wurde zugestimmt. Mit der Änderung der Flächennutzungspläne soll die im Regionalplan ausgewiesene Sonderbaufläche nördlich von Wölsickendorf aufgenommen werden.
- 05/2004** Der Annullierung des Beschlusses Nr. 06/2001 vom 25.01.2001 der Gemeinde Wölsickendorf-Wollenberg, hier Aufstellungsbeschluss für einen Bebauungsplan zur Errichtung von Windkraftanlagen und der Annullierung des Beschlusses Nr. 39/2002 vom 27.06.2002, Änderungsbeschluss zum Aufstellungsbeschluss Nr. 06/2002, wurde zugestimmt.

- 06/2004** Der Aufstellung eines Bebauungsplanes auf Grundlage des im Regionalplan ausgewiesenen Sondergebietes Windkraft und der auszuweisenden Sonderbaufläche im zu ändernden Flächennutzungsplan der Gemeinde Höhenland wurde zugestimmt.
- 07/2004** Einer Beschlussfassung zur Aufstellung einer Satzung über die Veränderungssperre für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Windpark Wölsickendorf-Wollenberg“ wurde zugestimmt.
- 08/2004** Dem Abschluss eines städtebaulichen Vertrages zur Errichtung von Windkraftanlagen für den „Windpark Wölsickendorf“ wurde zugestimmt. Grundlage sind die geschlossenen Vereinbarungen der Gemeinde Wölsickendorf-Wollenberg.
- 09/2004** Der Hausnummernvergabe für den Gewerbestandort L. wurde zugestimmt.
- 18.03.2004**
- 10/2004** Der Verlegung von Leitungen durch die e.dis wurde unter Auflagen zugestimmt.
- 11/2004** Der Inhalt des landschaftspflegerischen Begleitplanes für die Straße Wölsickendorf – B 158 wurde abgelehnt.
- 12/2004** Der Gemeindevertretung wird empfohlen bei der Veräußerung der Liegenschaft Schule Wollenberg zu verzichten. Eine kommunale Nutzung des Versammlungsraumes sollte grundbuchlich für die Gemeinde gesichert werden.
- 13/2004** Für die Veräußerung der Liegenschaft „Schule Wollenberg“ gab der OBR der GV eine preisliche Empfehlung.
- 14/2004** Für das FLST 86, Fl. 1, Gemark. Wollenberg wird kein Vorkaufsrecht ausgeübt.
- 13.05.2004**
- 15/2004** Es wurde beschlossen, für die Teilung des Sportplatzes Wölsickendorf den Teilungsvorschlag II zu favorisieren.
- 16/2004** Es wurde beschlossen, die Abschlussfahrt des Heckelberger Chores finanziell zu unterstützen.

Veröffentlichung von Satzungen / Verordnungen Bekanntmachungsanordnung

Die nachstehende

1.Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Falkenberg für das Haushaltsjahr 2004 vom 06.09.2004

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung (GO) enthalten oder aufgrund der GO erlassen worden sind, beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich sind, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Das gilt nicht:

- wenn eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder
- wenn diese Satzung nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden ist.

Die Haushaltssatzung und ihre Anlagen liegen im Amt Falkenberg-Höhe, Karl-Marx-Str. 2 in 16259 Falkenberg während der Sprechzeiten Dienstag 9.00 – 12.00 Uhr von 13.00 – 18.00 Uhr, Freitag 8.00 – 12.00 Uhr zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Die nach § 74 Abs. 4 Satz der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg erforderliche Genehmigung zum Haushaltssicherungskonzept wurde vom Landrat des Landkreises Märkisch Oderland als allgemeine untere Landesbehörde mit Genehmigung vom 22.September 2004 unter Aktenzeichen 151422 erteilt.

Falkenberg, den 04.09.2004



Amtsdirektor
(Alberti)

**1. Nachtragshaushaltssatzung
der Gemeinde Falkenberg
für das Haushaltsjahr 2004**

Aufgrund der § 79 der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 06.09.2004 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. des Nachtrages	
			gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
	EUR	EUR	EUR	EUR
1. im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	40.000	41.400	2.117.500	2.116.100
die Ausgaben	33.500	57.100	2.356.100	2.332.500
2. im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	472.900	0	802.100	1.275.000
die Ausgaben	490.900	18.000	802.100	1.275.000

§ 2

Es werden neu festgesetzt:

1. Der bisher festgesetzte Gesamtbetrag der Kredite wird nicht geändert.
2. Der bisher festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.
3. Der bisher festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite wird nicht geändert.

§ 3

Die Steuersätze werden nicht geändert.

§ 4

Die Festsetzungen bleiben unverändert.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung zum Haushaltssicherungskonzept wurde am 22. September 2004 vom Landrat des Landkreises Märkisch Oderland als allgemeine untere Landesbehörde erteilt.

Falkenberg, den 04.10.2004



Amtsdirektor
(Alberti)

**Satzung der Gemeinde Falkenberg
über die Erhebung der Vergnügungssteuer
(Vergnügungssteuersatzung)
vom 25.10.2004**

Aufgrund der §§ 5 und 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22.03.2004 (GVBl. I S. 172) in Verbindung mit den §§ 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 15.06.1999 (GVBl. I S. 231), geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 04.06.2003 und dem Vergnügungssteuergesetz für das Land Brandenburg (VergnügStG) vom 27.06.1991 (GVBl. I S. 205), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18.12.2001 (GVBl. I S. 287), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Falkenberg am 25.10.2004 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

**Vergnügungssteuer für das Halten von Musik-, Schau-, Scherz-, Spiel-,
Geschicklichkeits- oder ähnlichen Apparaten**

1. Abweichend vom § 14 Abs.2 VergnügStG beträgt in den Fällen des § 2 Abs.1 Nr. 4a in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen, für Apparate mit Gewinnmöglichkeiten und für sonstige Apparate, je Apparat und angefangenen Kalendermonat mehr als den zweifachen Steuersatz des gesetzlichen Vergnügungssteuersatzes.
2. Abweichend vom § 14 Abs. 3 VergnügStG beträgt die in den Fällen des § 3 Abs.1 Nr. 4b in Schank -und Speisewirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Wettannahmestellen, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen jedermann zugänglichen Orten, für Apparate mit Gewinnmöglichkeiten und für sonstige Apparate je Apparat und angefangenen Kalendermonat um mehr als den zweifachen Steuersatz des gesetzlichen Vergnügungssteuersatzes.

§ 2

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

1. Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2004 in Kraft.
2. Gleichzeitig treten die Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Falkenberg/Mark vom 04.06.1996 und die Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Krüge/Gersdorf vom 04.06.1996 außer Kraft.

Falkenberg, den 28.10.2004



Amtsdirektor
Alberti

**Satzung der Gemeinde Höhenland
über die Erhebung der Vergnügungssteuer
(Vergnügungssteuersatzung)
vom 20.10.2004**

Aufgrund der §§ 5 und 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22.03.2004 (GVBl. I S. 172) in Verbindung mit den §§ 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 15.06.1999 (GVBl. I S. 231), geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 04.06.2003 und dem Vergnügungssteuergesetz für das Land Brandenburg (VergnügStG) vom 27.06.1991 (GVBl. I S. 205), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18.12.2001 (GVBl. I S. 287), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Höhenland am 20.10.2004 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

**Vergnügungssteuer für das Halten von Musik-, Schau-, Scherz-, Spiel-,
Geschicklichkeits- oder ähnlichen Apparaten**

3. Abweichend vom § 14 Abs.2 VergnügStG beträgt in den Fällen des § 2 Abs.1 Nr. 4a in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen, für Apparate mit Gewinnmöglichkeiten und für sonstige Apparate, je Apparat und angefangenen Kalendermonat mehr als den zweifachen Steuersatz des gesetzlichen Vergnügungssteuersatzes.
4. Abweichend vom § 14 Abs. 3 VergnügStG beträgt die in den Fällen des § 3 Abs.1 Nr. 4b in Schank -und Speisewirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Wettannahmestellen, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen jedermann zugänglichen Orten, für Apparate mit Gewinnmöglichkeiten und für sonstige Apparate je Apparat und angefangenen Kalendermonat um mehr als den zweifachen Steuersatz des gesetzlichen Vergnügungssteuersatzes.

§ 2

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

3. Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2004 in Kraft.
4. Gleichzeitig treten die Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Leuenberg vom 25.11.1997, die Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Steinbeck vom 26.11.1997 und die Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Wölsickendorf-Wollenberg vom 23.10.1997 außer Kraft.

Falkenberg, den 28.10.2004



Amtsdirektor
Alberti

**Satzung der Gemeinde Höhenland über die Erhebung von Umlagen zur Deckung der Beiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“
(Gewässerunterhaltungssatzung)
vom 20.10.2004**

Aufgrund des § 5 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S.154), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22.03.2004 (GVBl. I. S. 59), des § 80 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) vom 13.07.1994 (GVBl. I S. 302), zuletzt geändert durch Artikel 7 Nr. 5 des Gesetzes vom 24. 05.2004 (GVBl. I S. 186) und den § 2 Abs. 1 und 12 bis 16 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S.174) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Höhenland in ihrer Sitzung am 20.10.2004 folgende Satzung über die Erhebung von Umlagen zur Deckung der Beiträge und Umlage der Verbandslasten des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“ beschlossen.

**§ 1
Allgemeines**

Die Gemeinde Höhenland ist aufgrund des Gesetzes über die Bildung der Gewässerunterhaltungsverbände (GUVG) vom 13.03.1995 (GVBl.I S. 14) für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen in ihrem Gemeindegebiet gesetzliches Pflichtmitglied des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“. Dem Verband obliegt innerhalb seines Verbandsgebietes gem. § 79 Abs. 1 Nr. 2 BbgWG i.V.m. § 29 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.08.2003 (BGBl. I S. 3245), die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung.

**§ 2
Umlagenatbestand**

Die Gemeinde erhebt von den Eigentümern bzw. Erbbauberechtigten der, der Grundsteuerpflicht unterliegenden Grundstücke kalenderjährlich Umlagen für der von ihr an den Wasser- und Bodenverband „Stöbber-Erpe“ zu leistenden Beiträge und Umlagen. Abweichend von Satz 1 erhebt die Gemeinde im Jahr 2004 von den Eigentümern bzw. Erbbauberechtigten der, der Grundsteuerpflicht unterliegenden Grundstücke für den Zeitraum 01. Februar 2004 bis 31. Dezember 2004 Umlagen der von ihr an den Wasser- und Bodenverband „Stöbber-Erpe“ zu leistenden Beiträge und Umlagen.

**§ 3
Umlagenschuldner**

- (1) Umlagenschuldner ist derjenige, der zu Beginn des Kalenderjahres Eigentümer eines der Grundsteuerpflicht unterliegenden Grundstücks im Gemeindegebiet ist.
- (2) Abweichend von Absatz 1 ist im Kalenderjahr 2004 Umlagepflichtiger derjenige, der am 01. Februar 2004 Eigentümer eines der Grundsteuerpflicht unterliegenden Grundstücks im Gemeindegebiet ist.
- (3) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (4) Mehrere Umlagenschuldner für diese Schuld haften als Gesamtschuldner.

**§ 4
Umlagenmaßstab**

- (1) Bemessungsgrundlage für die Umlagen ist die Fläche des Grundstücks zu Beginn des Kalenderjahres.

- (2) Abweichend von Absatz 1 ist für den Zeitraum 01. Februar 2004 bis zum 31. Dezember 2004 die Bemessungsgrundlage für die Umlage die auf volle Quadratmeter aufgerundete Fläche des Grundstücks zum 01. Februar 2004.

§ 5 Umlagensatz

- (1) Die Umlage beträgt kalenderjährlich 0,000741 € je Quadratmeter der nach § 4 ermittelten Grundstücksfläche.
- (2) Abweichend von Absatz 1 beträgt die Umlage für den Zeitraum vom 01. Februar 2004 bis zum 31. Dezember 2004 je Quadratmeter 0,000679 € der nach § 4 Abs. 2 ermittelten Grundstücksfläche.

§ 6 Fälligkeit der Umlage

- (1) Die Umlage entsteht zu Beginn des Kalenderjahres. Sie wird als Jahresumlage erhoben. Sie wird mit ihrem Jahresbetrag zum 30. September eines jeden Jahres fällig.
- (2) Abweichend von Absatz 1 entsteht die Umlage im Jahr 2004 am 01. Februar 2004 und wird für den Zeitraum vom 01. Februar 2004 bis zum 31. Dezember 2004 mit Bescheid erhoben. Sie wird mit ihrem Gesamtbetrag am 30. September 2004 fällig.
- (3) Werden die Grundlagen der Umlagenerhebung zu einem späteren Zeitpunkt erklärt oder bekannt, wird die Umlage in ihrem Jahresbetrag einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagenbescheides fällig.

§ 7 Anzeigepflicht

Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigte von Grundstücken sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß zu machen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen durch das Amt Falkenberg-Höhe die notwendige Unterstützung zu gewähren.

§ 8 Datenerhebung und Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Umlagenpflichtigen und zur Festsetzung der Umlagen nach dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten:
- a) aus Datenbeständen, die der Gemeinde aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach §§ 24 bis 28 Bau GB und § 3 des Gesetzes zur Erleichterung des Wohnungsbaus im Planungs- und Baurecht sowie zur Änderung mietrechtlicher Vorschriften - WoBau-ErlG- bekannt geworden sind (Übersicht über Grundstücksverkäufe),
 - b) aus dem Katasteramt geführten Liegenschaftskataster sowie
 - c) aus den beim Grundbuchamt geführten Grundbüchern zulässig. Diese Daten sind insbesondere:
 - Grundbuch- und Grundstückseigentümer, künftige Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigten,
 - Grundbuch und Grundstücksbezeichnung sowie Eigentumsverhältnisse,
 - Anschriften der derzeitigen und zukünftigen Grundstückseigentümer und sonstigen dinglich Berechtigten sowie
 - Daten zur Ermittlung der Bemessungsgrundlagen der einzelnen Grundstücke (Grundstücksgröße).

- (2) Die Daten dürfen nur zum Zwecke der Umlagenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 15 Abs. 2 Buchstabe b) des KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
- a) als Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigter von Grundstücken entgegen § 7, die für die Veranlagung erforderlichen Angaben nicht oder nicht wahrheitsgemäß macht oder
 - b) als Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigter von Grundstücken entgegen § 7 bei örtlichen Feststellungen durch die Gemeinde nicht die notwendige Unterstützung gewährt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Abs.1 können mit einer Geldbuße bis zur Höhe von 5.000,00 € geahndet werden.
- (3) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. 02. 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.08.2002 (GVBl. I S. 3387) ist der Amtsdirektor des Amtes Falkenberg-Höhe.

§ 10 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.02.2004 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Beitragsdeckungsgebührensatzung der Gemeinde Höhenland vom 17.12.2003 außer Kraft.

Falkenberg, den 10.11.2004



Amtsdirektor
Alberti

Bekanntmachung

Berichtigung zum § 5 der
Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Falkenberg-Höhe vom 02.08.2004 (Entschädigungssatzung)

veröffentlicht im Amtsblatt für das Amt Falkenberg-Höhe Nr. 5 vom 15.09.2004

Im Entwurf des Textes ist im § 5 Abs. 2 eine ältere, außer Kraft getretene Satzung anstatt der bis dahin geltenden Satzung aufgeführt worden.

Der Abs. 2 muss wie folgt lauten:

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Falkenberg-Höhe vom 05.05.2003 veröffentlicht im Amtsblatt für das Amt Falkenberg-Höhe Nr. 04 vom 26.05.2003 außer Kraft.

Ende amtliche Bekanntmachungen

Verwendete Abkürzungen:

AD	Amtsdirektor	B 158	Bundesstraße 158
B 167	Bundesstraße 167	BauGB	Baugesetzbuch
BimSchG	Bundesimmissionsschutzgesetz	BM	Bürgermeister
DEP	Dorferneuerungsplanung	Fl.	Flur
FNP	Flächennutzungsplan	FST	Flurstück
gel.	gelegen	Gem.	Gemeinde
Gemark.	Gemark.		
GFG	Gemeindefinanzierungsgesetz	GO	Gemeindeordnung
Grdst.	Grundstück	GV	Gemeindevertretung
GVBl	Gesetz- und Verordnungsblatt	GZ	Gemeindezentrum
HeWoWi GmbH	Heckelberger Wohnungswirtschaftsgesellschaft mbH		
HH-Jahr	Haushaltsjahr	KMRL	Kaltmietrücklage
KITA	Kindertagesstätte	OBM	Ortsbürgermeister
OBR	Ortsbeirat	OT	Ortsteil
RPA	Rechnungsprüfungsamt		
SGZ	Sport- und Gemeindezentrum		
TAVOB	Trink- und Abwasserverband „Oderbruch-Barnim“		
TLG	Treuhandliegenschaftsgesellschaft		
TÖB	Träger öffentlicher Belange		
üpl.	überplanmäßige		
WE	Wohnungseinheit		
WKA	Windkraftanlagen		
WuBV	Wasser- und Bodenverband		

Ende des Amtsblattes Nr. 06/2004

Impressum

Herausgeber: Amt Falkenberg-Höhe
Der Amtsdirektor

Anschrift: Karl-Marx-Straße 02
 16259 Falkenberg, OT Falkenberg/Mark

Telefon: 033458 / 64611

Fax: 033458 / 64621

E-Mail: info@amt-fahoe.de

Internet: www.amt-fahoe.de

Erscheinungsweise: nach Bedarf

Druck / Vertrieb: Amt Falkenberg-Höhe

Bezug: Das Amtsblatt ist im Amt Falkenberg-Höhe und in den amtsangehörigen Gemeinden erhältlich. Es kann unter oben genannter Anschrift bezogen werden. Bei Postbezug wird ein Kostenbeitrag entsprechend Verwaltungsgebührensatzung in Rechnung gestellt.